

► Bemessungsgrundlage

AfA bei Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine KG

| Werden Wirtschaftsgüter, die zuvor der Erzielung von Überschusseinkünften gedient haben, in ein Betriebsvermögen eingelegt, mindert sich der Einlagewert um die zuvor in Anspruch genommene AfA, Sonder-AfA oder erhöhte AfA (§ 7 Abs. 1 S. 5 EStG). Eine solche Konstellation ist auch dann gegeben, wenn Gesellschafter ein Wirtschaftsgut in eine Personengesellschaft einbringen, soweit neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten (Gutschrift auf Kapitalkonto I) eine Gutschrift auf einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto erfolgt (FG Niedersachsen 17.10.19, 7 K 67/15; Rev. BFH: IV R 2/20). |

PRAXISTIPP | Nach der Rechtsprechung des BFH begründet die Einbringung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens in eine gewerbliche Personengesellschaft (gegen Gewährung von Mitunternehmeranteilen) allerdings keine Einlage i. S. v. § 7 Abs. 1 S. 5 EStG. Dies gilt auch, wenn der Wert des Wirtschaftsguts nicht nur dem Kapitalkonto I, sondern auch anderen Kapitalunterkonten gutgeschrieben wird (BFH 24.1.08, IV R 37/06, BStBl II 11, 617). Daher ist offen, ob in einer mit dem Besprechungsfall vergleichbaren Konstellation nicht vielmehr ein tauschähnlicher Vorgang und damit eine entgeltliche Anschaffung des Wirtschaftsguts durch die Gesellschaft vorliegt mit der Folge, dass die Anschaffungskosten die zukünftige AfA-Bemessungsgrundlage bilden.

► Lohnsteuer

„Mutterschaftszuschuss“ an Selbstständige ebenfalls steuerfrei?

| Zahlt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmerinnen einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, sind diese Zahlungen bei den Empfängerinnen lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 1d EStG); sie unterliegen lediglich dem Progressionsvorbehalt. In der Praxis arbeiten viele Unternehmen aber auch mit freien Mitarbeiterinnen, die in einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis tätig sind. Zahlt das Unternehmen diesen selbstständig Tätigen ebenso einen „Mutterschutzbonus“, stellt sich die Frage, ob die Steuerbefreiung insoweit analog angewendet werden kann. Dem hat das FG Köln nun allerdings eine Absage erteilt (12.9.19, 15 K 1378/18; Rev. BFH: VIII R 39/19). |

PRAXISTIPP | Es bleibt abzuwarten, ob der BFH für diese Konstellation eine analoge Anwendung des § 3 Nr. 1d EStG für möglich erachtet, ggf. aus Gründen einer verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung. Um von einer ggf. positiven Entscheidung des BFH profitieren zu können, sollte man weiterhin die Steuerfreiheit entsprechender Zahlungen geltend machen und – bei zu erwartender Ablehnung – den Steuerbescheid offenhalten. Die Problematik dürfte auch nach der Neufassung des MuSchG aktuell bleiben. Zwar gilt das MuSchG seit dem 1.1.18 auch für arbeitnehmerähnliche Personen (§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MuSchG). Allerdings wird der in § 20 MuSchG geregelte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hiervon ausdrücklich ausgenommen mit der Folge, dass ein an eine arbeitnehmerähnliche Person gezahlter Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auch ab 2018 steuerpflichtig wäre.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Tauschähnlicher
Vorgang würde
neues AfA-Potenzial
schaffen**



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Gebot der
Gleichbehandlung
als kleiner
Hoffnungsschimmer**